



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

*DPoIG Hamburg * Holzdamm 18 * 20099 Hamburg*

Behörde für Inneres und Sport
Herrn Senator Neumann
Johanniswall 4
20095 Hamburg

LANDESVERBAND HAMBURG

- Der Landesvorsitzende -

*HOLZDAMM 18
20099 HAMBURG
Tel.-Sa.-Nr. 040/254026-0
Telefax 040/254026-10*

*Email: dpolg@dpolg-hh.de
Internet: www.dpolg-hh.de*

Hamburg, 02.04.12

Offener Brief der Deutschen Polizeigewerkschaft Hamburg (DPoIG) an den Präses der Behörde für Inneres und Sport (BIS), Senator Michael Neumann

Sehr geehrter Herr Senator Neumann,

es gehört zum Selbstverständnis der gewerkschaftlichen Arbeit der Deutschen Polizeigewerkschaft Hamburg (DPoIG), das Meinungs- und Stimmungsbild der Kolleginnen und Kollegen aufzunehmen und zu bewerten. Die Wahrung des sozialen Friedens innerhalb der Polizei und die Stärkung der Solidarität der Polizeibeschäftigten sind uns besondere Anliegen. Aus Sicht der DPoIG Hamburg sind dies unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Gesamtorganisation Polizei.

Gegenwärtig ist in der Polizei das genaue Gegenteil zu erleben. Der soziale Frieden ist nach Auffassung der DPoIG bereits erheblich gestört und hat der Demotivation und Entsolidarisierung innerhalb der Kolleginnen und Kollegen bereits Tür und Tor geöffnet. Ursächlich hierfür sind in erster Linie das desaströse Ergebnis des diesjährigen Beförderungsauswahlverfahrens und die damit einhergehende mangelhafte Informationskultur der Dienststelle Polizei.

Beförderungsauswahlverfahren 2012

Nachdem das zum 1. Januar 2008 eingeführte Laufbahnverlaufsmodell (LVM) für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A11 vom OVG Hamburg für verfassungswidrig erklärt und kassiert wurde, hat die Dienststelle das LVM modifiziert und am 13. November 2010 die Beförderungsrichtlinie für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Polizei Hamburg (BefRL-Pol) eingeführt. Der Personalrat der Polizei hatte seinerzeit die Beförderungsrichtlinie abgelehnt. Die Mitbestimmung des Personalrates wurde in der Einigungsverhandlung durch die Einigungsstelle ersetzt. Des Weiteren wurde eine neue Beurteilungsrichtlinie geschaffen und ist gleichfalls in Kraft getreten.

Am 6. Februar dieses Jahres hat die Dienststelle das Ergebnis des Beförderungsauswahlverfahrens 2012 veröffentlicht (ZP-Infobrief 02/2012). Insgesamt wurden

335 Kolleginnen und Kollegen ausgewählt und für eine Beförderung in das nächsthöhere Statusamt vorgesehen. Dabei unterteilen sich diese Ernennungen wie folgt:

A7 nach A8	42 Mitarbeiter	(Beurteilungsprädikat A bis D)
A8 nach A9mD	35 Mitarbeiter	(Beurteilungsprädikat A teilweise B)
A9gD nach A10	98 Mitarbeiter	(Beurteilungsprädikat A teilweise B)
A10 nach A11	160 Mitarbeiter	(Beurteilungsprädikat A und B)

Dieses Auswahlresultat führte dazu, dass viele Kolleginnen und Kollegen, die in den Statusämtern Polizeiobermeister/-in und Polizeikommissar/-in mit dem Prädikat B überdurchschnittlich beurteilt worden waren, für eine Beförderung nicht berücksichtigt wurden, da die finanziellen Ressourcen von circa 3,9 Millionen Euro nicht ausreichten. Dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen mit Verbitterung reagierten und vielfach Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung einlegten, ist aus Sicht der DPolG eine verständliche und nachvollziehbare Reaktion.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass für die Beförderungen A10 nach A11 alle mit A und B beurteilten Kolleginnen und Kollegen für eine Ernennung vorgesehen sind, der Dienststelle hier also eine „Punktlandung“ geglückt ist. Diese „Punktlandung“ basiert auf einer Entscheidung der Polizeiführungsrunde. Die Polizeiführung hat entschieden, für Beförderungen zum Polizeihauptmeister (A9mD) und zum Polizeioberkommissar (A10) zur Verfügung stehende Finanzmittel zu „transferieren“ und für Beförderungen zum PHK (A11) zu verwenden. Begründet wurde diese Entscheidung mit der Behauptung, innerhalb der Rangreihenfolge zum Polizeihauptmeister und Polizeioberkommissar wäre ab einem bestimmten Listenplatz keine Differenzierung mehr möglich gewesen. Diese Begründung entbehrt jeder Grundlage. Die sogenannten Hilfskriterien wie Verweilzeit im aktuellen Statusamt, Dienst- und Lebensalter hätten auf jeden Fall gegriffen und lassen eine genaue Rangreihenfolge zu.

Die DPolG hält das Vorgehen der Dienststelle aus den nachfolgenden Gründen für rechtswidrig und einen eklatanten Verstoß gegen die Beförderungsrichtlinie. Die Beförderungsrichtlinie der Polizei (BefRL-Pol) basiert von seiner finanziellen Ausstattung auf dem LVM (alt) und somit auf der Drucksache 18/6273 vom 22. Mai 2007. Die für Beförderungen notwendige Summe ergab sich aus der Anzahl der Kolleginnen und Kollegen, die in den jeweiligen Statusämtern ihre Verweilzeit erfüllt hatten und daher ernannt werden konnten. Dabei wurde jedes Statusamt separat betrachtet und im Anschluss eine Gesamtsumme gebildet. Diese Summe stand dann für Beförderungen zur Verfügung. Keinesfalls ist es aus Sicht der DPolG rechtlich zulässig, dass – wie geschehen – Polizeiobermeister und Polizeikommissare Geld „erwirtschaften“, um Polizeioberkommissare nach A11 befördern zu können.

Im Statusamt A8 standen 539.699 Euro und im Statusamt A9 1.671.166 Millionen Euro zur Verfügung. Tatsächlich wurden jedoch innerhalb dieser Statusämter nur 526.536 Euro (A8) beziehungsweise 1.467.415 Millionen Euro (A9) verbraucht. Der Differenzbetrag von 216.914 Euro wurde „transferiert“ und zur Beförderung von Polizeioberkommissaren zum Polizeihauptkommissar genutzt.

Wie mögen sich die Polizeiobermeister und Polizeikommissare fühlen, die selbst bei einer überdurchschnittlichen Leistung (Prädikat: B) und einer langen Verweilzeit im Statusamt nicht befördert werden und diese – nach Auffassung der DPolG rechtswidrig – Vorgehensweise der Dienststelle zur Kenntnis nehmen müssen?

Prädikat B: Ernennungsverfahren zum PHM und POK ausgesetzt

Mit der Veröffentlichung des ZP-Infobriefes 05/2012 ist das Beförderungsauswahlverfahren 2012 endgültig zur Farce geworden. Aufgrund der Vielzahl der Widersprüche finden bis auf Weiteres keine Ernennungen, der mit dem Prädikat B beurteilten Kolleginnen und Kollegen zum PHM beziehungsweise POK, statt. Von den ursprünglich geplanten 335 Ernennungen verbleiben zunächst 246 Beförderungen.

Zurzeit stehen für Beförderungen von A 8 nach A 9 noch 330.182 Euro und von A9 nach A10 noch 926.327 Euro, insgesamt 1.256.509 Millionen Euro, zur Verfügung. Nur, wann dieses Geld dann tatsächlich ausgegeben werden kann und in Beförderungen mündet, ist zurzeit völlig offen.

Was die DPolG Hamburg erwartet

Nach dem diesjährigen Beförderungsdesaster ist es die Pflicht der Behördenleitung und des Polizeipräsidenten endlich ein zukunftssicheres und gerichtsfestes Verfahren zu entwickeln. Dieses Verfahren muss vor allem transparent und für die Kolleginnen und Kollegen nachvollziehbar sein. Beförderungsrangreihen, die zur Makulatur werden, deren Zustandekommen mitunter fraglich ist und die ihre Aussagekraft innerhalb weniger Tage aufgrund zahlreicher Widersprüche verlieren, haben mit Wertschätzung gegenüber der Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen nichts zu tun. Unserer Auffassung nach ist es auch nicht mehr mit dem Leistungsgedanken vereinbar, wenn Mitarbeiter bei überdurchschnittlichen Leistungen (Prädikat A und B) und Erreichen der Verweilzeiten in den Statusämtern für eine Beförderung nicht vorgesehen werden können, weil die finanziellen Mittel nicht auskömmlich sind. Die DPolG Hamburg erwartet und fordert eine entsprechende Aufstockung der finanziellen Ressourcen.

In die Zukunft gerichtet stellt sich für uns auch die Frage des sozialen Friedens in der Polizei Hamburg. Der Beruf des/der Polizeibeamten/in ist insbesondere mit einer gefahrgeneigten Tätigkeit verbunden und neben der sozialen Kompetenz ist der Teamfähigkeit ein besonderer Stellenwert beizumessen. Beim Erreichen rundum guter, durchschnittlicher Leistungen ohne Mängel (Prädikat C) und Erreichen der Verweilzeiten in den jeweiligen Statusämtern ist nach Inaugenscheinnahme heutiger Verteilung von Beförderungsmöglichkeiten unter den jetzigen finanziellen Rahmenbedingungen eine Beförderung nahezu ausgeschlossen. Faktisch bedeutet das, dass ein Verweilen in dem Statusamt bei Beibehalten des Beurteilungsprädikats C bis zur Pensionierung stattfinden würde.

Das Beförderungsauswahlverfahren muss endlich auch die sozialen Belange ausreichend berücksichtigen. Hier sieht die DPolG die Erst- und Zweitbeurteiler in der Pflicht. Sie müssen ihrer besonderen Verantwortung für die Mitarbeiter gerecht werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist aus Sicht der DPolG, die Art und Dauer des Verfahrens. Das gesamte Verfahren muss gestrafft werden. Das Beförderungsauswahlverfahren ist zu einem bürokratischen Monstrum geworden. Über Monate hinweg sind Erst- und Zweitbeurteiler mit dem Erstellen von Beurteilungen, Beurteilungsgesprächen und Maßstabskonferenzen befasst. Der gesamte Apparat läuft auf Hochtouren, um sich ausschließlich mit sich selbst zu beschäftigen. Dieses Prozedere ist weder intern, noch extern vermittelbar. Das Beförderungsauswahlverfahren muss völlig neu gedacht und vom „Kopf auf die Füße“ gestellt werden.

Darüber hinaus erwartet die DPolG die unverzügliche Fortführung der Ernennungsverfahren zum PHM und POK. Hier muss dringend eine Lösung gefunden werden, um die mit dem Prädikat B beurteilten Kolleginnen und Kollegen ernennen zu können. Zeit ist bereits mehr als genug verstrichen.

ProMod 2012 / ProNAF

In Ihrem Auftrag an Polizeipräsident Wolfgang Kopitzsch zur Weiterentwicklung der Polizei und der Überprüfung von Arbeitsabläufen, sprechen Sie von einer breiten Beteiligung sowie einer offenen internen Diskussion als Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Die von Ihnen eingeforderte Transparenz, Beteiligung und Diskussion ist für die DPoIG zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend hergestellt. Die DPoIG hat den Eindruck gewonnen, dass bestimmte Grundsatzentscheidungen, z. B. die Zentralisierung/Regionalisierung der örtlichen Straßenverkehrsbehörden der PK, bereits getroffen worden sind, ohne zumindest die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ausreichend zu informieren und ihre fachliche Beratung zu berücksichtigen („Polizei von unten“).

Die DPoIG erwartet von Ihnen, die frühzeitige und umfassende Einbindung in Entscheidungsprozesse. Organisationsveränderungen können nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Kolleginnen und Kollegen ernst genommen fühlen. Nach Auffassung der DPoIG geht hier Information und Kommunikation vor Schnelligkeit und Aktionismus.

Die Aus- und Fortbildung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst muss unter der Federführung der Polizei erfolgen. Eine Externalisierung lehnt die DPoIG ab. Das Modell einer Landespolizeiakademie unter der Verantwortung der Polizei kann ein gangbarer Weg sein, um die notwendigen Veränderungen umzusetzen.

Wiedereinführung der Freien Heilfürsorge

Sehr geehrter Herr Senator Neumann, die DPoIG Hamburg fordert Sie hiermit erneut auf, sich mit Ihrer ganzen Kraft für die Wiedereinführung der Freien Heilfürsorge einzusetzen. Die Abschaffung der Freien Heilfürsorge ist für unsere Kolleginnen und Kollegen eine nicht hinnehmbare finanzielle Belastung. Sorgen Sie dafür, dass Hamburgs Polizistinnen und Polizisten wieder die Wertschätzung und Fürsorge erfahren, die sie verdienen. Die Freie Heilfürsorge war Ausdruck einer besonderen Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn, gegenüber denjenigen, die tagtäglich ihren Kopf für die Sicherheit unserer Stadt hinhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Lenders
Landesvorsitzender